

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Nikotinprävention e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Nikotinprävention (DGNP) e.V.“. Im internationalen Rechtsverkehr führt der Verein für den Namen die französische Übersetzung „Société allemande pour la prévention contre la nicotine“ (SAPN) sowie die englische Übersetzung „German Nicotine Prevention Society“ (GNPS). Sitz des Vereins ist Köln, und er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 - Vereinszweck

(1) Der Verein hat den Zweck, den Nikotinkonsum in Deutschland und anderen Ländern der Europäischen Union zu senken, dem Rauchen bei Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und rauchenden Kindern und Jugendlichen dabei zu helfen, wieder Nichtraucher zu werden. Der Verein dient damit der Prävention von Abhängigkeit und Krankheiten und damit der allgemeinen Gesundheitsförderung in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern der Europäischen Union sowie darüber hinaus der Einsparung von Ausgaben im Gesundheitswesen durch Bekämpfung von vermeidbaren Raucherkrankheiten, denen die Präventionsarbeit des Vereins vorbeugt.

(2) Zweck ist außerdem die Entwicklung und Förderung von ständigen Präventionsprogrammen und einzelnen Präventionsprojekten an Schulen und Freizeiteinrichtungen. Zweck ist es, mit Hilfe des dem Verein zur Verfügung stehenden Expertenwissens über Nikotin und die Zusammenhänge des Rauchens den Nichtraucheranteil unter Schülerinnen und Schülern zu heben, um Kindern und Jugendlichen durch das Nichtrauchen zu einem gesunden und unabhängigen Leben zu verhelfen, wodurch sie ihre Chancen auf Ausbildungs- und Arbeitsplätze erhöhen. Zweck ist es zudem, den Nichtraucheranteil unter Auszubildenden zu senken, um ihre Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu verbessern. Der Verein dient damit dem gesellschaftlichen Gemeinwohl in wirtschaftlicher Hinsicht und unterstützt damit die Bestrebungen in Deutschland und anderen Ländern der Europäischen Union, dem Rauchen unter Kindern und Jugendlichen Einhalt zu gebieten.

Der Verein steht mit seinem Know-how zum Thema Nikotin, Rauchen und Sucht allen interessierten Schulen, Freizeiteinrichtungen, Lehrern, Eltern, Pädagogen, Kindern und Jugendlichen beratend zur Seite und informiert sie über die Zusammenhänge von Nikotin und Sucht und über Möglichkeiten der Prävention und Entwöhnung.

(3) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Bildung sowie die Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über das Thema Rauchen/Nichtrauchen aufzuklären und ihr die wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu zu vermitteln. Hintergrund ist das Know-how des Vereins zum Thema Rauchen/Nichtrauchen, zu Methoden der Entwöhnung und zur Vorbeugung von Nikotinsucht bei Kindern und Jugendlichen. Dieses Know-how der Allgemeinheit zugänglich zu machen und damit den Kampf gegen Krankheiten und Süchte zu unterstützen, erkennt der Verein als seine besondere gesellschaftliche Verpflichtung und Aufgabe an. Der Verein nimmt die gesellschaftliche Verantwortung wahr, seine Fähigkeiten, Rauchern beim Aufhören zu helfen und bei nicht rauchenden Kindern und Jugendlichen dem Rauchen vorzubeugen, der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(4) Der Verein unterhält ein Büro als zentrale Schnittstelle zur Vernetzung und Weiterbildung der Mitglieder, Koordination von Arbeitsgruppen und Einrichtung eines Forums zum Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus können die Satzungszwecke verwirklicht werden insbesondere

- durch Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen im Bereich Rauchen/Nichtrauchen, Suchtprävention und Rauchentwöhnung,
- durch Einrichtung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen zum Thema Rauchen/Nichtrauchen und Suchtprävention,
- durch Schulung und Supervision von Beraterinnen, Beratern, Gesprächsleiterinnen und Gesprächsleitern,
- mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
- durch Stellungnahmen zu wissenschaftlichen, pädagogischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die das Thema dauerhaftes Nichtrauchen und Suchtprävention betreffen,
- durch Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen,
- durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und Ähnlichem,
- durch Erstellen und Verbreiten von Materialien zur Aufklärung über das Thema Rauchen/Nichtrauchen und der Durchführung von Veranstaltungen zu diesem Themenkreis.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Der Verein lehnt Förderungen und Unterstützung durch Unternehmen ab, die offenkundig Tabakprodukte oder Nikotinprodukte herstellen. Bei der Zulassung anderer Unternehmen als Fördermitglieder oder Sponsoren entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er soll darauf achten, dass Förderer des Vereins ethisch verantwortungsvoll handelnde Unternehmen sind, die dem Gemeinwohl nicht schaden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen. Natürliche oder juristische Personen, die in besonderer Weise den Verein unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nach freiem Ermessen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ämter und etwaige Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen entbunden, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben.

(4) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
3. mit der Aufnahmegebühr oder mit zwei Monatsbeiträgen oder einer Summe, die zwei Monatsbeiträgen entspricht, oder mit Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
4. die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen vierzehn Tagen ab

Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Im Ausschlussbeschluss ist der Betroffene auf sein Einspruchsrecht, dessen Befristung und Form hinzuweisen.

(7) Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht. Sie verpflichten sich zu standesgemäßem Verhalten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 4 - Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.

§ 5 - Beiträge

(1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Kuratoriumsordnung.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Beitragsordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(3) Einberufung

a. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

b. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Einladung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, in elektronischer oder Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder (elektronische) Zustelladresse gerichtet war.

(5) Anträge

a. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

b. Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit Ausnahme des Satzungszweckes benötigen eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die Änderung des Satzungszweckes ist nur mit einer Mehr-

heit von neunzig Prozent der anwesenden Mitglieder möglich. Zur Abwahl des Vorstandes wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt; alle anderen Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Antragsrecht

Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht an eine Mindestzahl von Unterschriften persönlicher Mitglieder binden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

(8) Geschäftsordnung

Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, darunter dem Schatzmeister. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Verfügungen in Höhe von bis zu 1500 Euro sind die Vorstandsmitglieder alleine verfügungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in schriftlicher, elektronischer oder Textform fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand ein Mitglied. Es muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(6) Die Abwahl des gesamten Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgen.

(7) Die Wahl des Vorstandes und alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(9) Der Vorstand kann Kommissionen als Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

(10) Der Vorstand kann Beauftragte und/oder besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben, insbesondere der Geschäftsführung, einsetzen.

§ 9 - Beirat

Es können Beiräte eingesetzt werden. Näheres regelt eine Beiratsgeschäftsordnung, welche vom Vorstand zu erlassen ist.

§ 10 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfung.

§ 11 - Datenschutz für Mitglieder

Einblick in das gesamte Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes, Angestellten des Vereins sowie den Beauftragten und besonderen Vertretern, sofern diese mit der Mitgliederverwaltung oder der Beitragserhebung betraut wurden, zu gewähren. Diese verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes.

§ 12 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neunzig Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Institut für Gesundheitscoaching Baum, Buckert & Dr. Frädrieh GbR, Zum Tilmeshof 55, 50859 Köln

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. September 2006 in Berlin beschlossen, per Vorstandsbeschluss am 25. Oktober 2006 geändert, per Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2006 geändert und per Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. März 2007 geändert und am 26.02.2016 in der hier vorliegenden Form neu gefasst.

Berlin, 26.02.2016